

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
17. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME**  
**17/64**

A02



Zentrum HOLZ · Carlsauestr. 91a · 59939 Olsberg-Steinhelle

[Anhoerung@Landtag.nrw.de](mailto:Anhoerung@Landtag.nrw.de)

**Stichwort**                    **Moratorium BauO -Anhörung A02- 10.11.2017**

**Stellungnahme des Landesbeirats Holz  
zur Landesbauordnung BauO NRW vor dem Hintergrund des Moratoriums:**

erstellt von                    Dipl. – Ing. Annette Clauß  
Holzbaufachberatung am Zentrum Holz, Olsberg                    am 02-11-2017

Diese Stellungnahme für den Landesbeirat Holz bezieht sich ausschließlich auf die den Holzbau tangierende Aspekte der BauO NRW:

Mit der Verabschiedung der novellierten BauO NRW im Dez. 2016 erfolgte die „lang erwartete“ Anpassung des Baurechts in NRW an die durch die Bauministerkonferenz der Länder (BMK) beschlossenen Musterbauordnung (MBO).

Die MBO hat bereits in 2002 durch die Einteilung von Gebäuden (Gebäudeklassen GKL 1 – 5) sowie die Spezifizierung der Anforderungen an die Feuerwiderstandsfähigkeit von Bauteilen (u.a. „hochfeuerhemmende Bauteile“) und an das Brandverhalten von Baustoffen Festsetzungen getroffen, welche das Bauen mit Holz in vier- und fünfgeschossigen Gebäuden der GKL 4 als Regelkonstruktion erlauben.

Somit kennt die MBO an, dass das Bauen mit Holz unter Verwendung der Regelkonstruktionen alle Schutzziele erreicht.

Als technische Richtlinie zur MBO wurde in 2004 die sog. „Holzbaurichtlinie“ (Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an hochfeuerhemmende Bauteile in Holzbauweise – M-HFHolzR) veröffentlicht, deren Einführung im Rahmen der Novellierung der BauO NRW geplant ist.

Das durch die neue Landesregierung geplante Moratorium sieht ein zeitlich um 12 Monate verzögertes Inkrafttreten der novellierten BauO NRW (d.h. zum 01.01.2019) vor. Jedoch werden die Bestimmungen zum sog. „Bauproduktenrecht“ der novellierten BauO NRW, die bereits in Kraft getreten sind, ausdrücklich vom Moratorium ausgenommen.

**Derzeit** können in NRW im Rahmen der Landesbauordnung vom 01.03.2000 lediglich Holzgebäude mit bis zu drei Geschossen als Regelkonstruktion errichtet werden. Vier- und fünfgeschossigen

Gebäude in Holzbauweise in NRW wurden über Abweichung gem. § 73 Landesbauordnung im Rahmen eines aufwändigen Genehmigungsverfahrens durch die Bauaufsichtsbehörden genehmigt.

Obwohl die oberste Bauaufsicht bereits in 2015 keine Bedenken gegenüber der Anwendung der „Holzbaurichtlinie“ formuliert hat, bleibt es eine Entscheidung der Sachbearbeiter der unteren Bauaufsichtsbehörden, Abweichungen von der bestehenden BauO zuzulassen.

Im Vorgriff auf das planmäßige Inkrafttreten der novellierten BauO NRW zum 28.12.2017 wurden Genehmigungsverfahren für mehrgeschossige Wohngebäude der GKL 4 durchgeführt und Baugenehmigungen unter Ausschöpfung der möglichen Abweichungen erteilt.

Das angeschobene Moratorium führt derzeit zu einer großen Verunsicherung der Holzbau-Branche und bei Investoren bezüglich des zeitlichen und finanziellen Aufwands zur Durchführung von Genehmigungsverfahren.

Der damit verbundene bürokratische Aufwand steht im Widerspruch zur Absichtserklärung des Moratoriums. Der potentielle Beitrag des Holzbaus zur Lösung der aktuellen Wohnungsnot in den Ballungsräumen durch Aufstockungen bestehender Gebäude wird durch das Moratorium blockiert.

Im Rahmen des Moratoriums sind Änderungen bzgl. der allgemeinen und (sicherheits-) technischen Bestimmungen zu den Gebäudeklassen und Brandschutzbestimmungen gegenüber dem bereits verabschiedeten Gesetzestext nicht geplant.

Nach hiesiger Auffassung besteht somit kein erkennbarer Grund, den Holzbau nicht vom Moratorium auszuschließen und die für die Branche absichernden in völliger Übereinstimmung mit der Musterbauordnung ausformulierten Regeln auch in NRW zum 28.12.2017 endlich einzuführen.